

Schulordnung

für das

Evangelische Kreuzgymnasium Dresden
Staatlich anerkannte Ersatzschule

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Grundbestimmungen	4
§ 1 Auftrag und Ziele des Evangelischen Kreuzgymnasiums Dresden	4
§ 2 Stellung nach kirchlichem und staatlichem Recht	4
§ 3 Aufgabe des Unterrichts	4
§ 4 Leitbild und Schulprogramm	4
§ 5 Bereiche des Unterrichts	4
§ 6 Wirtschaftliche Selbstständigkeit	4
§ 7 Qualitätssicherung und Evaluation	5
§ 8 Lehrpläne, Lehr- und Lernmittel	5
Zweiter Teil: Schulverhältnis, Schulvertrag	5
§ 9 Eltern	5
§ 10 Schulvertrag	5
§ 11 Beginn des Schulverhältnisses	5
§ 12 Ende des Schulverhältnisses	5
§ 13 Kündigung des Schulvertrages	5
§ 14 Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen	6
§ 15 Informationsrechte der Schüler sowie der Eltern	6
§ 16 Schülerzeitungen und andere von Schülern hergestellte Medien	7
§ 17 Schülergruppen	7
Dritter Teil: Schulpersonal, Schulleitung	7
§ 18 Gemeinsame Bestimmungen	7
§ 19 Lehrer	7
§ 20 Schulische Mitarbeiter, Mitwirkung anderer Personen	8
§ 21 Stellung und Aufgaben des Schulleiters und Verwaltungsleiters	8
§ 22 Beanstandungsrecht und Eilkompetenz	9
Vierter Teil: Schulverfassung	9
Abschnitt I – Schulkonferenz	9
§ 23 Stellung und Aufgaben	9
§ 24 Entscheidungs- und Anhörungsrechte	9
§ 25 Mitglieder der Schulkonferenz	10
§ 26 Verfahrensgrundsätze	10
Abschnitt II – Konferenzen der Lehrkräfte	10
§ 27 Gesamtlehrerkonferenz	10

§ 28	Fachschaftskonferenz	11
§ 29	Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen	12
§ 30	Mitglieder von Gesamtlehrerkonferenz, Fachschaftskonferenz und Klassenkonferenz und generelle Regelungen	12
Abschnitt III – Mitwirkung der Schüler.....		13
§ 31	Arten der Beteiligung.....	13
§ 32	Unmittelbare Beteiligung	13
§ 33	Schülerversammlungen.....	13
§ 34	Klassen- und Kurssprecher	13
§ 35	Schülervertretung	14
§ 36	Aufgaben der Schülervertretung und des Schülerrats	14
§ 37	Teilnahme der Schulleitung	14
§ 38	Vertrauenslehrer	14
Abschnitt IV – Elternvertretung in der Schule.....		14
§ 39	Arten der Beteiligung.....	14
§ 40	Elternversammlungen	15
§ 41	Elternrat	15
§ 42	Aufgaben des Elternrates	16
§ 43	Teilnahme von Schulleitung, Lehrervertretern und Schülervertretern	16
Fünfter Teil: Schulaufsicht, Maßnahmen gegenüber Schülern, Schlussbestimmungen		16
§ 44	Schulaufsicht.....	16
§ 45	Maßnahmen gegenüber Schülern	16
§ 46	Sitzungszeiten.....	17
§ 47	Gleichstellungsklausel.....	17
§ 48	Inkrafttreten	18

Erster Teil: Grundbestimmungen

§ 1 Auftrag und Ziele des Evangelischen Kreuzgymnasiums Dresden

- (1) Der Auftrag des Evangelischen Kreuzgymnasiums Dresden ist im Evangelium von Jesus Christus begründet. Das Evangelische Kreuzgymnasium Dresden will die Freiheit, Gemeinschaft und Verantwortung erkennen lassen, zu denen Jesus Christus befreit. Das Evangelische Kreuzgymnasium Dresden ist wie die Evangelischen Schulen allgemein Ausdruck der Verantwortung der Kirche im öffentlichen Erziehungs- und Bildungsbereich.
- (2) Das Evangelische Kreuzgymnasium Dresden leistet in der Aufnahme der Überlieferung, in der Gestaltung gegenwärtiger Wirklichkeit und in der Erarbeitung verantworteter Zukunftsentwürfe seinen Beitrag zu Erziehung und Bildung vom Evangelium her.
- (3) Das Leben in der Schulgemeinschaft des Evangelischen Kreuzgymnasiums Dresden soll dazu beitragen, dass Schüler, Lehrer sowie Eltern zu einem Lebensverständnis finden, das am Evangelium orientiert ist, das zur Annahme der eigenen Person, zur Offenheit im Umgang mit anderen Menschen, zur Toleranz und zu verantwortlichem Handeln in Kirche und Gesellschaft führt.

§ 2 Stellung nach kirchlichem und staatlichem Recht

- (1) Das Evangelische Kreuzgymnasium Dresden ist eine staatlich anerkannte Ersatzschule nach den dafür geltenden staatlichen Rechtsvorschriften in Trägerschaft der Stiftung Evangelisches Kreuzgymnasium Dresden (Stiftung). Organe der Stiftung sind der aus dem Schulleiter und dem Verwaltungsleiter bestehende Vorstand sowie das Kuratorium.
- (2) Die Schule nimmt ihre Aufgaben in Bindung an das Recht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens wahr.

§ 3 Aufgabe des Unterrichts

- (1) Aufgabe des Unterrichts ist es, die Entwicklung der Schüler zu eigenständigem Denken, Fühlen und Handeln zu fördern, ein Verhalten aus sozialer Verantwortung mit ihnen einzuüben und sie zu einem erfolgreichen Schulabschluss zu führen.
- (2) Der Unterricht ist Bestandteil des Lebens in der Schulgemeinschaft, in der die Lehrkräfte, die weiteren schulischen Mitarbeiter, die Schüler sowie die Eltern voneinander lernen und miteinander leben.

§ 4 Leitbild und Schulprogramm

- (1) Das Evangelische Kreuzgymnasium Dresden gibt sich ein Leitbild und darauf aufbauend ein Schulprogramm, in dem es darlegt, wie es den evangelischen Bildungs- und Erziehungsauftrag ausfüllt.
- (2) Leitbild und Schulprogramm bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.
- (3) Leitbild und Schulprogramm sind einer regelmäßigen Evaluation zu unterziehen.

§ 5 Bereiche des Unterrichts

- (1) Grundlage für den Unterricht sind die relevanten gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Religionsunterricht ist Pflichtfach.
- (3) Schulandachten, Schulgottesdienste, Besinnungstage, der Tag des Glaubens, der Projekttag Religion, Schulfeste, Landheimaufenthalte und Studienfahrten sowie andere Tage mit besonderem Charakter gehören zum Schulleben und werden von der Schulgemeinschaft gestaltet.

§ 6 Wirtschaftliche Selbstständigkeit

Das Evangelische Kreuzgymnasium Dresden ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und nach Maßgabe des vom Kuratorium beschlossenen Haushalts wirtschaftlich selbstständig. Die rechtlichen Befugnisse des Vorstandes ergeben sich aus der Stiftungssatzung.

§ 7 Qualitätssicherung und Evaluation

- (1) Das Evangelische Kreuzgymnasium Dresden und sein Träger sind zu kontinuierlicher Qualitätssicherung verpflichtet. Die Qualitätssicherung schulischer Arbeit erstreckt sich auf die gesamte Unterrichts- und Erziehungstätigkeit, die Organisation der Schule, das Schulleben sowie die außerschulischen Kooperationsbeziehungen.
- (2) Die interne Evaluation obliegt der Schule und wird von Personen vorgenommen, die der Schule angehören. Die externe Evaluation obliegt dem Kuratorium. In beiden Fällen können bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung Dritte herangezogen werden.

§ 8 Lehrpläne, Lehr- und Lernmittel

- (1) Die Lehrpläne im Evangelischen Kreuzgymnasium entsprechen den staatlichen Lehrplänen.
- (2) Im Evangelischen Kreuzgymnasium Dresden sind zusätzlich zu den Lehr- und Lernmitteln der Schulen des Landes auch weitere verwendbar, es sei denn, der Schulträger widerspricht der Verwendung.

Zweiter Teil: Schulverhältnis, Schulvertrag

§ 9 Eltern

Eltern im Sinne dieser Schulordnung sind die für die Person des minderjährigen Schülers einzeln oder gemeinsam Sorgeberechtigten oder gleichgestellte Personen.

§ 10 Schulvertrag

- (1) Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern oder dem volljährigen Schüler einerseits und dem Schulträger andererseits (Schulverhältnis) bestimmt sich nach dieser Schulordnung und dem Schulvertrag. In ihm ist die Geltung dieser Schulordnung und der Schulgeldregelung anzuerkennen. Der gültige Schulvertrag ist der Schulordnung als Anhang 1 beigelegt.
- (2) Für den Besuch des Evangelischen Kreuzgymnasiums Dresden ist ein Schulgeld zu zahlen. Einzelheiten werden im Schulvertrag sowie in der Schulgeldregelung, die vom Träger beschlossen wird, festgelegt. Die aktuelle Schulgeldregelung ist der Schulordnung als Anhang 2 beigelegt.

§ 11 Beginn des Schulverhältnisses

Die Schule hat das Recht der freien Schülerwahl. Erst mit dem Abschluss des Schulvertrages beginnt das Schulverhältnis.

§ 12 Ende des Schulverhältnisses

Das Schulverhältnis endet

1. mit dem 31. Juli des Jahres, in dem der Schüler das Abschlusszeugnis erhält,
2. mit dem Ende des Schuljahres, falls der Schüler die Schule gemäß den Vorschriften der Versetzungsordnung des Freistaates Sachsen verlassen muss,
3. durch Aufhebung des Schulvertrages in beiderseitigem Einverständnis (Auflösungsvertrag),
4. durch Kündigung des Schulvertrages.

§ 13 Kündigung des Schulvertrages

- (1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- (2) Der Schulträger kann den Vertrag aus einem wichtigen Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

1. bei der nach § 45 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 vom Vorstand ausgesprochenen Verweisung von der Schule,
 2. bei Nichtzahlung des Schulgeldes, wenn eine Mahnung mit Fristsetzung vorangegangen ist,
 3. wenn der Schüler einer separaten Kruzianer-Klasse den Dresdner Kreuzchor verlässt.
- (3) Die Kündigung des Schulvertrages bedarf der Schriftform. Teile des Vertrages können nicht gekündigt werden.

§ 14 Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen

- (1) Der Unterricht findet grundsätzlich an fünf Tagen in der Woche statt.
- (2) Jeder Schüler ist verpflichtet, am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule teilzunehmen, die ihm im Rahmen seiner schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten.
- (3) Der Schüler kann bei alternativen Unterrichtsangeboten selbst entscheiden, an welchem Unterricht er teilnimmt. Bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen entscheidet er selbst über seine Teilnahme; hat er sich für eine Veranstaltung entschieden, so ist er für die vereinbarte Dauer zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Rechte der Eltern bleiben unberührt. Die Eltern sollen rechtzeitig vor der Entscheidung über die Wahlmöglichkeiten informiert werden.
- (4) Ein Fernbleiben muss der Schule unbeschadet der Vorschriften über die Schulpflicht schriftlich mitgeteilt und begründet werden.

§ 15 Informationsrechte der Schüler sowie der Eltern

- (1) Die Schüler sowie deren Eltern haben das Recht, in allen grundsätzlichen und wichtigen Schulangelegenheiten informiert und beraten zu werden. Dazu gehören insbesondere:
 1. alle die individuelle Schullaufbahn des Kindes betreffenden Fragen und
 2. die Grundzüge der Planung und Gestaltung des Unterrichts, Grundzüge der Unterrichtsinhalte und Unterrichtsziele sowie der Leistungsbewertung einschließlich Versetzung.
- (2) Die Schule kann Eltern volljähriger Schüler über schulische Vorkommnisse nur informieren, wenn der Schüler schriftlich eingewilligt hat. Wird die Einwilligung nicht erteilt, sind die Eltern darüber schriftlich zu unterrichten. Ohne eine Einwilligung nach Satz 1 kann die Schule die Eltern volljähriger Schüler informieren über:
 1. ein deutliches Absinken des Leistungsstandes,
 2. eine Nichtversetzung,
 3. die Nichtzulassung zur Abiturprüfung und das Nichtbestehen der Abiturprüfung,
 4. die Androhung und Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 45 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 und 5 sowie
 5. die Abmeldung von der Schule.

In diesen Fällen ist der volljährige Schüler über die Information der Eltern schriftlich zu unterrichten.

- (3) Information und Beratung der Eltern erfolgen in der Regel in den Elternversammlungen, bei den Schülern in der Regel im Rahmen des Unterrichts.
- (4) Schulleitung und Lehrkräfte erläutern den Eltern und Schülern die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und sonstige Beurteilungen einschließlich der Versetzungsbestimmungen, der Profil- und der Kurswahl, der individuellen Lernentwicklung sowie des Arbeits- und Sozialverhaltens, insbesondere bei Lern- und Verhaltensproblemen.

Auf konkrete Anfrage werden dem Schüler oder den Eltern auch der konkrete Leistungsstand mitgeteilt sowie einzelne Beurteilungen erläutert.

Diese Grundsätze gelten für alle mündlichen und schriftlichen Leistungen mit Ausnahme der in den Abiturprüfungen zu erbringenden Leistungen, auf die die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über allgemeinbildende Gymnasien und die Abiturprüfung im Freistaat Sachsen (Schulverordnung Gymnasien Abiturprüfung – SOGYA -) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

§ 16 Schülerzeitungen und andere von Schülern hergestellte Medien

- (1) Die Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen oder sonstige von ihnen herausgegebene Druckschriften auf dem Grundstück der Schule zu vertreiben. Sie sind verpflichtet, den Beginn des Vertriebs dem Schulleiter mitzuteilen.
- (2) Der Vertrieb und die Verteilung auf dem Schulgrundstück kann vom Schulleiter im Einzelfall eingeschränkt oder verboten werden, wenn es vom Erziehungsauftrag der Schule her erforderlich ist. Vor Beschränkungen und Verboten sind die Beteiligten anzuhören.
- (3) Die für Schülerzeitungen geltenden Regelungen sind entsprechend auf andere von Schülern hergestellte mediale Produkte wie z.B. ein von Schülern betriebenes Schülerradio anzuwenden.

§ 17 Schülergruppen

- (1) Die Schüler der Schule haben das Recht, sich in der Schule in Schülergruppen zu betätigen. Die Betätigung in der Schule kann vom Schulleiter eingeschränkt oder verboten werden, wenn es vom Erziehungsauftrag der Schule her erforderlich ist.
- (2) Den Schülergruppen sollen Räume und sonstige schulische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schul- und Unterrichtsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Aufsicht geregelt ist.

Dritter Teil: Schulpersonal, Schulleitung

§ 18 Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Die Stiftung ist für den Schulleiter, den Verwaltungsleiter sowie für die Lehrkräfte und die anderen Mitarbeiter des Evangelischen Kreuzgymnasiums Dresden Anstellungsträger.
- (2) Die unmittelbare Dienstaufsicht für die Lehrkräfte nimmt der Schulleiter und für die anderen Mitarbeiter der Verwaltungsleiter wahr.
- (3) Der Schulträger soll nur dann durch Anordnungen und sonstige Maßnahmen in die Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung in der Schule eingreifen, wenn es zur rechtmäßigen, sachgerechten und geordneten Durchführung von Unterricht und Erziehung, insbesondere aus Gründen der Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes, geboten ist.

§ 19 Lehrer

- (1) Der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schüler im Rahmen der im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der jeweils geltenden Fassung, in der Verfassung des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und der in dieser Ordnung festgelegten Erziehungs- und Bildungsziele.

Der Lehrer unterrichtet und erzieht die ihm anvertrauten Schüler und beurteilt ihre Leistungen gemäß seiner fachlichen Ausbildung und in eigener Verantwortung im Rahmen des Auftrages des Evangelischen Kreuzgymnasiums Dresden, der geltenden Vorschriften und der Konferenzbeschlüsse. Beschlüsse der in dieser Ordnung vorgesehenen Gremien dürfen die Gestaltung des Unterrichts und die Erziehung durch den einzelnen Lehrer nicht unzumutbar einengen. Er hat, unbeschadet des Rechtes, im Unterricht die eigene Meinung zu sagen, dafür zu sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand im Rahmen des Bildungsauftrages des Evangelischen Kreuzgymnasiums Dresden erheblich sind, zur Geltung kommen. Jede einseitige Beeinflussung der Schüler ist unzulässig. Er hat in der Gestaltung des Unterrichts und der Erziehung die pädagogische Freiheit, Schwerpunkte zu setzen, sachgemäße Methoden anzuwenden und entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

- (2) Der Lehrer übt die Aufsicht über die ihm anvertrauten Schüler in Wahrnehmung der Fürsorgepflicht der Schule aus. Art und Umfang der Aufsicht sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung altersspezifischer Gesichtspunkte zu bestimmen.
- (3) Der Lehrer nimmt seine Mitverantwortung für die pädagogische Prägung des Evangelischen Kreuzgymnasiums Dresden und für die Koordinierung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule durch Mitbestimmung sowie durch Erfahrungs- und Meinungsaustausch wahr. Er übt seine Mitbestimmungsrechte durch stimmberechtigte Teilnahme an

den Konferenzen aus. Zu den Aufgaben der Lehrkräfte gehört auch die aktive Teilnahme an den von der Steuergruppe und der Schulleitung koordinierten Schulentwicklungsprozessen.

- (4) Die sonstigen Beteiligungsrechte des Lehrers, insbesondere solche nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz, bleiben unberührt.
- (5) Der Lehrer trägt Sorge für eine regelmäßige Zusammenarbeit mit den Eltern.
- (6) Der Lehrer ist verpflichtet, neben seinem Unterricht und seinen Aufsichtspflichten auch weitere ihm übertragene, zur Erhaltung des Lehrbetriebs notwendige Aufgaben zu erfüllen.
- (7) Der Lehrer ist verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Gegenstand der Fortbildung sind auch die für die Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule erforderlichen Kompetenzen. Die schulinterne Fortbildung hat dabei Vorrang.

§ 20 Schulische Mitarbeiter, Mitwirkung anderer Personen

An der Erziehung und dem Unterricht können mit Genehmigung des Schulleiters andere geeignete Personen, die weder Lehrkräfte noch schulische Mitarbeiter sind, insbesondere die Erziehungsberechtigten, mitwirken. Sie unterstehen der Verantwortung der Lehrkräfte und handeln im Auftrag der Schule. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

§ 21 Stellung und Aufgaben des Schulleiters und Verwaltungsleiters

- (1) Der Schulleiter und der Verwaltungsleiter tragen gemeinsam die Gesamtverantwortung für die Arbeit der Schule, sorgen für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, schließen Rechtsgeschäfte für den Träger ab und nehmen das Hausrecht wahr. Sie vertreten die Schule im Rahmen der vom Träger festgelegten Eigenverantwortung der Schule nach außen. Als Stiftungsvorstände treffen Schulleiter und Verwaltungsleiter Personalentscheidungen.
- (2) Der Schulleiter entscheidet über den Unterrichtseinsatz und den Aufsichtsplan der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals.
- (3) Aufgabe des Schulleiters ist es insbesondere
 1. die Zusammenarbeit der Lehrkräfte, der sonstigen schulischen Mitarbeiter, der Schüler, der Eltern sowie mit den Schulbehörden und dem Schulträger zu fördern und auf die kontinuierliche Verbesserung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hinzuwirken,
 2. in Kooperation mit der Steuergruppe für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms, einschließlich des evangelischen Profils, und für die Qualitätssicherung und interne Evaluation der schulischen Arbeit zu sorgen,
 3. die Schüler- und Elternvertretung über alle Angelegenheiten zu informieren, die für die Schüler, die Eltern und die Schule wichtig sind, und deren Arbeit zu unterstützen,
 4. die Mitarbeitervertretung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 5. mit anderen Bildungseinrichtungen, den jeweils zuständigen Beratungsstellen und Behörden, die die Belange der Schüler und der Schule betreffen, und mit Kirchgemeinden und Kirchenkreis zusammenzuarbeiten, und
 6. die Öffnung der Schule zu ihrem sozialen und kulturellen Umfeld zu fördern.
- (4) Der Schulleiter trifft die Entscheidung über die Aufnahme von Schülern in die Schule.
- (5) Der Verwaltungsleiter ist gegenüber den schulischen Mitarbeitern aus Verwaltung und Technik weisungsbefugt.
- (6) Der Verwaltungsleiter verwaltet die Schulanlagen im Auftrag des Schulträgers und bewirtschaftet in Absprache mit dem Schulleiter die der Schule zugewiesenen Haushaltsmittel.
- (7) Der Schulleiter ist gegenüber den an der Schule tätigen Lehrkräften weisungsbefugt. Er ist verpflichtet,
 1. sich über den ordnungsgemäßen Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu informieren,
 2. die Lehrkräfte sowie die pädagogischen Mitarbeiter zu beraten und
 3. in die Unterrichts- oder Erziehungsarbeit bei Verstoß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Weisungen des Schulträgers oder Beschlüsse der schulischen Gremien oder bei Mängeln in der Qualität der pädagogischen Arbeit einzugreifen.
- (8) Der Schulleiter wirkt auf die Fortbildung der Lehrkräfte und der sonstigen schulischen

Mitarbeiter hin und überprüft die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung. Er fördert die schulische Ausbildung der Lehramtsanwärter und informiert sich regelmäßig über die Qualität der Ausbildung.

- (9) Der Schulleiter nimmt im Rahmen der Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule folgende Aufgaben des Dienstvorgesetzten wahr:
 1. die Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden im Rahmen der Regelungen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport,
 2. die Bewilligung von Sonderurlaub und Dienstbefreiungen bis zu fünf Tagen im Rahmen der bestehenden Regelungen, die Bewilligung von Klassenfahrten und von Beurlaubungen von Schülern bis zu vier Wochen,
 3. sonstige vom Schulträger übertragene Aufgaben.
- (10) An der Leitung der Schule wirken weiterhin als Mitglieder des Schulleitungsteams beratend der Planer, der Oberstufenkoordinator, der Mittelstufenkoordinator, der Orientierungsstufenkoordinator, der pädagogische Koordinator Schule/Chor und der Sprecher der Steuergruppe Schulentwicklung mit.
- (11) Dem Schulleiter steht ein Stellvertreter zur Seite, der auf Vorschlag des Schulleiters vom Kuratorium berufen wird und vom Kuratorium abberufen werden kann. Er ist ständiger Vertreter des Schulleiters bezüglich der pädagogischen Aufgaben. Er wird vom Schulleiter über alle dienstlichen Angelegenheiten so unterrichtet, dass er ihn jederzeit in der Schule vertreten kann. Für die Funktion des Stellvertreters kommen alle Mitglieder des Schulleitungsteams außer der Sprecher der Steuergruppe in Frage.

§ 22 Beanstandungsrecht und Eilkompetenz

- (1) Der Schulleiter muss unverzüglich Beschlüsse der schulischen Gremien beanstanden, wenn sie
 1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
 2. gegen Entscheidungen des Kuratoriums oder der Schulaufsichtsbehörde oder
 3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder
 4. Bewertungsmaßstäbe verstoßen.

Der Schulleiter begründet seine Beanstandung binnen zwei Wochen und gibt den Gremien binnen vier weiterer Wochen Gelegenheit, die Angelegenheit noch einmal zu beraten und einen neuen Regelungsvorschlag zu unterbreiten. Nach Fristablauf entscheidet der Schulleiter. Bei grundsätzlicher Bedeutung ist die Angelegenheit dem Kuratorium vorzulegen.

- (2) Kann in dringenden Angelegenheiten ein Beschluss eines schulischen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft der Schulleiter die Entscheidung vorläufig und führt unverzüglich die Entscheidung des schulischen Gremiums herbei.

Vierter Teil: Schulverfassung

Abschnitt I – Schulkonferenz

§ 23 Stellung und Aufgaben

- (1) Am Evangelischen Kreuzgymnasium Dresden wird eine Schulkonferenz gebildet.
- (2) Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Aufgabe der Schulkonferenz ist es, das Zusammenwirken von Schulleitung, Eltern, Lehrern und Schülern zu fördern, gemeinsame Angelegenheiten des Lebens an der Schule zu beraten und dazu Vorschläge zu unterbreiten.

§ 24 Entscheidungs- und Anhörungsrechte

- (1) Beschlüsse der Lehrerkonferenzen bedürfen in folgenden Angelegenheiten des Einverständnisses der Schulkonferenz, deren Entscheidung durch einfache Mehrheit der Stimmberechtigten herzustellen ist:

1. das Leitbild und das Schulprogramm
 2. das Verfahren der Evaluation in der Schule (§ 7 Abs. 2),
 3. die Stellung eines Antrags auf Durchführung eines Schulversuchs,
 4. den täglichen Unterrichtsbeginn,
 5. die generelle Einrichtung oder Abschaffung von Ganztagsangeboten und die Umgestaltung zur Ganztagschule,
 6. Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebs (Hausordnung) im Einvernehmen mit dem Schulträger,
 7. Grundsätze für die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens,
 8. Grundsätze des Schüleraustauschs, der internationalen Zusammenarbeit, der Schülerfahrten sowie über Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften.
- (2) Die Schulkonferenz ist anzuhören
1. bei Ordnungsmaßnahmen nach § 45 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5, sofern der Betroffene dies wünscht,
 2. vor Entscheidungen über Änderungen der Schulorganisation, insbesondere Erweiterung.
- (3) Verweigert die Schulkonferenz ihr Einverständnis und hält die Lehrerkonferenz an ihrem Beschluss fest, ist die Schulkonferenz erneut zu befassen. Hält die Schulkonferenz ihren Beschluss aufrecht, legt der Schulleiter die Angelegenheit dem Kuratorium zur Beratung und ggf. zur Entscheidung vor.

§ 25 Mitglieder der Schulkonferenz

- (1) Mitglieder der Schulkonferenz sind
1. der Schulleiter als Vorsitzender ohne Stimmrecht;
 2. vier Vertreter der Lehrer;
 3. ein Vertreter der Eltern als stellvertretender Vorsitzender, in der Regel der Vorsitzende des Elternrats, und drei weitere Vertreter der Eltern;
 4. vier Vertreter der Schüler, in der Regel der Schülersprecher und drei weitere Vertreter der Schüler, die mindestens der Klassenstufe 7 angehören müssen.
- (2) Vertreter des Kuratoriums können jederzeit an den Sitzungen der Schulkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die in die Schulkonferenz zu wählenden Mitglieder der Eltern- und der Schülervvertretung werden möglichst bald nach Beginn des Schuljahres für ein Jahr gewählt. Dabei werden jeweils vier Stellvertreter gewählt, die im Falle von Verhinderungen in der Reihenfolge ihrer Stimmenanzahl nachrücken. Die Lehrervertreter und eine Liste mit ihren Stellvertretern werden für zwei Jahre gewählt.

§ 26 Verfahrensgrundsätze

Den Vorsitz in der Schulkonferenz führt der Schulleiter. Stellvertreter ist der Elternratsvorsitzende. Die Schulkonferenz wird mindestens einmal im Schulhalbjahr einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Schulkonferenz ist einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Abschnitt II – Konferenzen der Lehrkräfte

§ 27 Gesamtlehrerkonferenz

- (1) Am Evangelischen Kreuzgymnasium Dresden wird eine Gesamtlehrerkonferenz gebildet. Die Gesamtlehrerkonferenz ist das Beratungs- und Beschlussgremium aller an der Schule tätigen Lehrkräfte. Sie berät und beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie die kontinuierliche Entwicklung und Sicherung der schulischen Qualität.
- (2) Die Gesamtlehrerkonferenz sichert und fördert die pädagogische und kollegiale Zusammenarbeit der Lehrkräfte. Die pädagogische Verantwortung und Freiheit des einzelnen Lehrers, die Aufgaben des Schulleiters und der Schulkonferenz sowie die Rechte des

Schulträgers bleiben davon unberührt.

- (3) Die Gesamtlehrerkonferenz wählt aus ihrer Mitte ihre Vertreter für die Schulkonferenz.
- (4) Die Gesamtlehrerkonferenz tritt mindestens dreimal im Jahr auf Einladung des Schulleiters zusammen.
- (5) Die Abhaltung von Dienstversammlungen wird durch diese Konferenzordnung nicht berührt.
- (6) Die Gesamtlehrerkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport mit einfacher Mehrheit insbesondere über:
 1. Angelegenheiten nach § 24 Abs. 1,
 2. Vorschläge für das Leitbild und das Schulprogramm sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Schule,
 3. Grundsätze für einheitliche Maßstäbe bei der Leistungsbewertung und Versetzung, Lernerfolgskontrollen und andere pädagogische Beurteilungen,
 4. Grundsätze für Art, Umfang und Verteilung der Klassenarbeiten/Klausuren,
 5. die Instrumente zur Evaluation und Sicherung der Qualität ihrer fachlichen und pädagogischen Arbeit,
 6. Grundsätze der Erziehungsarbeit einschließlich von Maßnahmen bei Erziehungskonflikten,
 7. die Festlegung der Unterrichts- und Pausenzeiten und der beweglichen Ferientage, soweit nicht anderweitig geregelt,
 8. Grundsätze für die Einführung von Schulbüchern und anderen Unterrichtsmedien sowie die Auswahl von Lern- und Lehrmitteln.
- (7) Die Gesamtlehrerkonferenz kann allgemeine Empfehlungen abgeben
 1. zu Grundsätzen der Verteilung von Lehraufträgen, zum Einsatz der Lehrkräfte in Aufsicht und Vertretung, der Verteilung besonderer dienstlicher Aufgaben sowie besonderen Formen der Arbeitszeitregelung,
 2. zu Angelegenheiten der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte,
 3. zu Ordnungsmaßnahmen nach § 45 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4.
- (8) Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz in Angelegenheiten des Absatzes 6 Nr. 1 bedürfen des Einverständnisses der Schulkonferenz.
- (9) Die Gesamtlehrerkonferenz kann dem Schulleiter mit seinem Einverständnis bestimmte Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (10) Die Gesamtlehrerkonferenz kann Ausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Vorbereitung übertragen. Die Ausschüsse wählen einen Vorsitzenden.
- (11) Die Gesamtlehrerkonferenz ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt. Die Einberufung der Gesamtlehrerkonferenz erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (12) Der Vorsitzende der Gesamtlehrerkonferenz setzt die Tagesordnung fest. Er ist verpflichtet, Anträge, die von einer Fachschaft, der Steuergruppe oder mindestens 3 mit Dienstvertrag beschäftigten Stimmberechtigten mindestens 12 Unterrichtstage vor dem Sitzungstermin schriftlich bei ihm eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen und diese neue Tagesordnung mindestens 10 Unterrichtstage vor der Gesamtlehrerkonferenz in gleicher Weise wie die Einberufung bekannt zu machen. Wurde die Frist zur Einberufung gem. § 30 Abs. 6 verkürzt, so verkürzen sich die in Satz 2 genannten Fristen entsprechend. Bei fristloser Einberufung kann die Gesamtlehrerkonferenz keine Ergänzungen der Tagesordnung fordern. Im Übrigen gilt für die Gesamtlehrerkonferenz deren Beschlussverfahrensordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 28 Fachschaftskonferenz

- (1) Am Evangelischen Kreuzgymnasium Dresden sind Fachschaftskonferenzen zu bilden. Sie sollen mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.
- (2) Ein Vorsitzender der jeweiligen Fachschaftskonferenz wird zu Beginn jedes Schuljahres durch Wahl bestimmt.
- (3) Die Fachschaftskonferenzen beraten und beschließen im Rahmen der Beschlüsse der

Gesamtlehrerkonferenz Angelegenheiten, die das einzelne Unterrichtsfach betreffen. Dazu gehören

1. Fragen der Didaktik,
2. Sicherung einer einheitlichen Leistungsbewertung,
3. Auswahl der Lehr- und Lernmittel,
4. Koordinierung der Arbeitspläne für das betreffende Unterrichtsfach,
5. Koordinierung der fachbezogenen Fortbildung,
6. Verteilung des Fachschaftsbudgets
7. die Zusammenarbeit im fächerverbindenden Unterricht

§ 29 Klassenkonferenzen, Jahrgangskonferenzen

- (1) Für jede Klasse wird eine Klassenkonferenz gebildet. Die Klassenkonferenz berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz über alle Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Klasse. Sie entscheidet insbesondere über
 1. Versetzung, Zeugnisse und Abschlüsse sowie Einschätzungen des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schüler,
 2. Empfehlungen für den weiteren Bildungsgang der Schüler,
 3. Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und der Lernerfolgskontrollen,
 4. Fragen der Zusammenarbeit mit den Eltern und Schülern,
 5. Ordnungsmaßnahmen nach § 45 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2.
- (2) Soweit die Schüler nicht in Klassenverbänden zusammengefasst sind, werden Jahrgangskonferenzen gebildet. Der Schulleiter hat den Vorsitz in diesen Konferenzen inne; er kann den Vorsitz delegieren.
- (3) Die Klassenkonferenzen/Jahrgangskonferenzen treten mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (4) Die Klassenkonferenz berät und beschließt in Fällen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 und 5 unter Vorsitz des Schulleiters; er kann den Vorsitz im Einzelfall auf einen anderen Funktionsstelleninhaber oder den Klassenlehrer übertragen.

§ 30 Mitglieder von Gesamtlehrerkonferenz, Fachschaftskonferenz und Klassenkonferenz und generelle Regelungen

- (1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtlehrerkonferenz sind
 1. der Schulleiter als Vorsitzender,
 2. Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden Unterricht erteilen,
 3. Referendare im zweiten Jahr ihres Vorbereitungsdienstes.
- (2) Als Gäste ohne Stimmrecht können Vertreter des Schulträgers, des Elternratsvorstandes und der Schülervertretung zu den Gesamtlehrerkonferenzen eingeladen werden.
- (3) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Fachschaftskonferenz sind
 1. die Lehrkräfte, die eine Lehrbefähigung für das entsprechende Fach oder die betreffende Fachrichtung besitzen oder darin unterrichten,
 2. die in dem jeweiligen Teilbereich selbstständig Unterricht erteilenden Personen im Vorbereitungsdienst.
 3. Der Schulleiter kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Es sei denn, er unterrichtet in den entsprechenden Fächern.
- (4) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Klassenkonferenzen sind:
 1. der Klassenlehrer als Vorsitzender,
 2. die Lehrkräfte, die regelmäßig in der Klasse unterrichten.
- (5) Die Sitzungen sollen zu Zeiten stattfinden, in denen keine für Schüler verbindlichen Unterrichtsveranstaltungen angesetzt sind, wenn dem keine zwingenden Gründe entgegenstehen.
- (6) Die Einberufung ist in der für die Schule üblichen Weise unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen zur Teilnahme Verpflichteten und Berechtigten mindestens 14 Unterrichtstage vor dem Sitzungstermin bekannt zu machen. In dringenden Fällen, die der

jeweilige Vorsitzende den Mitgliedern der Gesamtlehrerkonferenz gegenüber begründen muss, kann diese Frist verkürzt werden oder entfallen. Unterlagen für die Beratung sollen den Teilnehmern der Gesamtlehrerkonferenz so rechtzeitig zugänglich gemacht werden, dass sie sich mit ihnen vertraut machen können.

- (7) Über die in diesen Konferenzen gefassten Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die den zur Teilnahme an den jeweiligen Konferenzen Berechtigten zugänglich zu machen sind.
- (8) Die Sitzungen der Lehrerkonferenzen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmer unterliegen grundsätzlich der Pflicht zur Verschwiegenheit. Die Verschwiegenheitspflicht gilt insbesondere in Angelegenheiten, die einzelne Lehrer, Erziehungsberechtigte, Schüler oder sonstige an der Schule Beschäftigte unmittelbar betreffen. Dies gilt nicht für die Mitteilung von Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (9) Der Vorsitzende der jeweiligen Lehrerkonferenz kann in begründeten Ausnahmefällen von der Teilnahmepflicht an einzelnen Sitzungen befreien.

Abschnitt III – Mitwirkung der Schüler

§ 31 Arten der Beteiligung

- (1) Die Schüler haben das Recht, gemäß dieser Ordnung bei der Arbeit der Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben mitzuwirken und in diesem Rahmen ihre Interessen wahrzunehmen und eigene Projekte durchzuführen.
- (2) Die Schüler wirken durch Meinungs- und Informationsaustausch in Schülerversammlungen sowie durch Teilnahme an der Wahl von Schülervertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien an der Gestaltung von Unterricht und Erziehung am Evangelischen Kreuzgymnasium Dresden mit.

§ 32 Unmittelbare Beteiligung

- (1) Die Schüler sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung ihrer Lehrer zu informieren und im Rahmen der geltenden Bestimmungen an der Gestaltung des Unterrichts und sonstiger schulischer Veranstaltungen zu beteiligen. In Fragen der Auswahl des Lehrstoffes, der Bildung von Schwerpunkten, der Reihenfolge einzelner Themen und der Anwendung bestimmter Unterrichtsformen ist den Schülern Gelegenheit zu Vorschlägen und Aussprachen zu geben. Soweit Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sollen den Schülern entsprechende Gründe genannt werden.
- (2) Die Beteiligung nach Absatz 1 findet in der Regel während der Unterrichtszeit statt, sie muss sich nach den pädagogischen und zeitlichen Erfordernissen des Unterrichts richten.

§ 33 Schülerversammlungen

- (1) Versammlungen der Schüler können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten während der Unterrichtszeit vom Schülerrat der Schule (siehe § 35 Abs. 1) in der Regel bis zu zweimal im Jahr einberufen werden. Vorsitzender ist der Schülersprecher (siehe § 35 Abs. 2) der Schule. Die Tagesordnung wird von dem Schülersprecher und bei Bedarf im Benehmen mit dem Schulleiter festgesetzt. Der Termin der Schülerversammlungen wird von dem Schülersprecher im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgesetzt.
- (2) Die Schülerversammlungen dienen der Information und dem Meinungsaustausch über wesentliche Vorgänge der Schule.
- (3) Der Schulleiter, die Lehrer und die Elternvertreter haben das Recht, in Absprache mit der Schülervertretung an den Schülerversammlungen als Gäste teilzunehmen.

§ 34 Klassen- und Kurssprecher

- (1) Die Schüler jeder Klasse wählen aus ihrer Mitte zwei Klassensprecher.
- (2) Die Schüler der gymnasialen Oberstufe wählen jeweils für einen Tutorenkurs einen Kursprecher sowie einen Stellvertreter.
- (3) Klassen- und Kurssprecher dürfen wegen ihrer Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

§ 35 Schülervvertretung

- (1) Am Evangelischen Kreuzgymnasium Dresden wird ein Schülerrat (sogenannte große SV) gebildet. Der Schülerrat besteht aus allen Klassen- und Kurssprechern sowie den Stellvertretern der Kurssprecher. Die Stellvertreter sind nur in Abwesenheit des jeweiligen Kurssprechers stimmberechtigt.
- (2) Die Schüler der Schule wählen in geheimer Wahl aus ihrer Mitte bis zu sechs Schülervertreter (sogenannte kleine SV). Die Schülervertreter wählen aus ihrer Mitte einen oder zwei Schülersprecher und schlagen diese dem Schülerrat zur Bestätigung vor.
- (3) Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte vier ständige Mitglieder und eine Liste von Stellvertretern für die Schulkonferenz. Zwei der ständigen Mitglieder sollen Schülervertreter sein.
- (4) Der Schülerrat kann bis zu viermal im Jahr während der Unterrichtszeit zusammentreten. Die Sitzungstermine des Schülerrats werden im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgesetzt.

§ 36 Aufgaben der Schülervvertretung und des Schülerrats

- (1) Die Schülervvertretung dient der Wahrnehmung von Interessen der Schüler in der Schule, der Beteiligung an den schulischen Gremien sowie der Durchführung selbstgewählter und übertragener Aufgaben im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft.
- (2) Der Schülerrat soll an der Planung von Veranstaltungen der Schule, die der Erweiterung des Unterrichtsangebotes dienen, beteiligt werden.
- (3) Veranstaltungen der Schülervvertretung, die im Benehmen mit dem Schulleiter auf dem Schulgelände stattfinden, gelten als Veranstaltungen der Schule. Sie dürfen nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder aus anderen Gründen den Erziehungsauftrag der Schule oder die Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gegenüber den Schülern gefährden. Ausnahmsweise können Veranstaltungen der Schülervvertretung, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden, vom Schulleiter im Einvernehmen mit der Gesamtlehrerkonferenz zu Veranstaltungen der Schule erklärt werden, sofern die Schule die den Umständen nach gebotene Aufsicht ausüben kann.
- (4) Art und Umfang der Aufsicht der Schule bei Veranstaltungen der Schülervvertretung sind im Interesse einer Erziehung zu eigenverantwortlichem Handeln unter Berücksichtigung von Alter und Reife der teilnehmenden Schüler abzustufen.

§ 37 Teilnahme der Schulleitung

An Sitzungen des Schülerrates und der Schülervvertretung kann der Schulleiter oder sein Stellvertreter nach Absprache mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 38 Vertrauenslehrer

- (1) Der Schülerrat kann bis zu zwei Lehrer der Schule mit deren Einverständnis zu Vertrauenslehrern wählen. Diese Lehrkräfte sollen an den Sitzungen des Schülerrats mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in dieser Funktion anvertraut wurden, soweit nicht strafrechtliche Tatbestände betroffen sind oder die Betroffenen sie von der Verschwiegenheitspflicht entbunden haben.
- (2) Der neu gewählte Schülerrat kann in seiner ersten Sitzung beschließen, dass die Wahl der Vertrauenslehrer abweichend von Absatz 1 durch die Schülerversammlung erfolgt.

Abschnitt IV – Elternvertretung in der Schule

§ 39 Arten der Beteiligung

- (1) Die Eltern der Schüler haben unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen Befugnisse das Recht, gemäß dieser Ordnung bei der Arbeit der von ihren Kindern besuchten Schule zur Erfüllung der Unterrichts- und Erziehungsaufgaben mitzuwirken und in diesem Rahmen ihr Erziehungsinteresse wahrzunehmen.
- (2) Die Eltern wirken unmittelbar durch Meinungs- und Informationsaustausch in den Elternversammlungen sowie durch die Teilnahme an der Wahl von Elternvertretern und mittelbar durch deren Teilnahme an Beratungen und Entscheidungen schulischer Gremien an der

§ 40 Elternversammlungen

- (1) Die Eltern der Schüler einer Klasse bzw. eines Tutorenkurses bilden die Elternversammlung dieser Klasse bzw. dieses Kurses. Die Elternversammlungen dienen der Information und dem Meinungsaustausch über alle schulischen Angelegenheiten, insbesondere über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit.
- (2) Die Klassenlehrer der Klassen 5 und 8 sowie die Tutoren der Stufe 11 berufen unverzüglich nach Beginn des Schuljahres eine Elternversammlung ein. Die Einladung muss schriftlich erfolgen und soll den Eltern mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Elternversammlung zugehen. Im Übrigen erfolgt die Einberufung der Elternversammlungen durch den amtierenden Elternsprecher des Vorjahres oder dessen Stellvertreter.
- (3) In der ersten Sitzung der Elternversammlung nach Beginn des Schuljahres werden ein Elternsprecher und dessen Stellvertreter gewählt. Daneben kann die Elternversammlung einen oder mehrere Elternvertreter für klasseninterne Aufgaben und Vorhaben wählen.
- (4) Die Elternsprecher und Stellvertreter sowie die gewählten Elternvertreter amtieren bis zur Neuwahl im nächsten Schuljahr bzw. bis zur Auflösung der Klasse oder des Tutorenkurses. In den Tutorenkursen wird in Jahrgangsstufe 12 nicht erneut gewählt, sodass sich die Amtszeit verlängert.
- (5) Wahlberechtigt sind die Eltern jedes Schülers der Klasse. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, ausgenommen:
 1. der Schulleiter, der Verwaltungsleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
 2. die Mitglieder des Kuratoriums;
 3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen für die Fach- und Dienstaufsicht zuständigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten des höheren Dienstes;
 4. die Ehegatten und Lebenspartner der Personen nach Nrn. 1-3.
- (6) Bei Wahlen sowie bei sämtlichen Abstimmungen haben die Eltern pro Kind eine Stimme; das Stimmrecht kann nur einheitlich ausgeübt werden. Sofern eine einheitliche Stimmabgabe nicht erfolgt, ist diese ungültig. Als Elternsprecher oder Vertreter ist derjenige Kandidat gewählt, der in der jeweiligen Abstimmung die meisten Stimmen erhält. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen, hat aber auf Antrag eines Mitgliedes der Klassenelternversammlung geheim zu erfolgen.
- (7) Die Elternversammlung tritt mindestens einmal pro Schuljahr zusammen, bei Tutorenkursen mindestens einmal am Anfang von Klassenstufe 11. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Klasse oder eines Kurses hat der Elternsprecher unverzüglich eine außerordentliche Elternversammlung einzuberufen.
- (8) Die Sitzungen der Elternversammlung werden durch den Elternsprecher geleitet. Der Klassenlehrer oder Tutor nimmt an der Elternversammlung teil. Die Elternversammlung kann einzelne Punkte ohne Anwesenheit des Klassenlehrers oder Tutors beraten. Die Elternversammlung kann Fachlehrer hinzubitten, wenn es das Sitzungsthema verlangt; die Lehrer sind zur Teilnahme verpflichtet, sofern sie rechtzeitig, d.h. 14 Tage vorher, und unter Angabe von Gründen eingeladen wurden.
- (9) Soll auf einer Elternversammlung eine Diskussion zwischen Eltern bzw. Schülern und einem Lehrer zu einem konkreten Problemkreis stattfinden, so wird diese Diskussion von einem nicht am Konflikt beteiligten Lehrer moderiert, im Regelfall vom Klassenlehrer oder Tutor. Auf Wunsch des betroffenen Lehrers und des Moderators können weitere in der Klasse unterrichtende Lehrer zu dieser Diskussion hinzugezogen werden.

§ 41 Elternrat

- (1) Zur Teilnahme am Elternrat berechtigt sind alle Elternsprecher und ihre Stellvertreter. Die Stellvertreter sind nur in Abwesenheit des Elternsprechers stimmberechtigt. Für die Jahrgangsstufen 11 und 12 sind je vier Personen stimmberechtigt; dafür wählen die Elternsprecher der Tutorenkurse und ihre Stellvertreter im Anschluss an die erste Elternversammlung der Jahrgangsstufe 11 aus ihrer Mitte vier Vertreter sowie eine Nachrückerliste mit vier ersatzweise stimmberechtigten Stellvertretern für den Elternrat. Sofern jemand in zwei

Klassen oder Kursen zum Elternsprecher gewählt wurde, ist er nur für eine der beiden Funktionen stimmberechtigt; in der anderen Funktion ist ein gleichzeitig anwesender Stellvertreter stimmberechtigt.

- (2) Der Elternrat wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Elternvertreter einen Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter sowie 4 Beisitzern. Ein Mitglied des Vorstandes soll ein Elternteil eines Kruzianers sein.
- (3) Der Elternrat kann sich eine Ordnung geben und Ausschüsse bilden.
- (4) Der Elternrat ist berechtigt, für seine Tätigkeit in angemessenem Umfang das Schulsekretariat in Anspruch zu nehmen.

§ 42 Aufgaben des Elternrates

- (1) Dem Elternrat obliegt die Vertretung der Interessen der Eltern gegenüber der Schule und in der Schulkonferenz. Er hat gegenüber dem Schulleiter ein Vorschlags- und Beschwerderecht. Der Schulleiter erteilt dem Elternrat Auskünfte, soweit diese zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind. Vor Beschlüssen der Lehrerkonferenz, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist dem Elternrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Der Elternrat ist vor Entscheidungen des Kuratoriums, der Schulkonferenz und der Gesamtlehrerkonferenz von grundsätzlicher Bedeutung anzuhören, insbesondere vor Entscheidungen über
 1. das pädagogische Konzept der Schule,
 2. die Grundsätze für Disziplinarmaßnahmen und
 3. das Schulgeld.
- (3) Der Elternrat entscheidet über die Verwendung des „Kultureuro“.
- (4) Der Elternrat kann im Einvernehmen mit der Schulleitung zur ergänzenden pädagogischen Förderung der Schüler Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts in eigener Verantwortung einrichten. Die Schule unterstützt diese Veranstaltungen im Rahmen ihrer organisatorischen, räumlichen und sachlichen Möglichkeiten.
- (5) Der Elternrat ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, den Eltern über die Kommunikationskanäle der Schule Informationsmaterial zuzuleiten. Der Schulleiter trifft hierfür die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen.
- (6) Der Elternrat kann die Elternschaft im Einvernehmen mit dem Schulleiter und im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten zu Informationsveranstaltungen einladen.

§ 43 Teilnahme von Schulleitung, Lehrervertretern und Schülervertretern

Der Schulleiter oder dessen Stellvertreter hat nach Absprache das Recht, an den Sitzungen des Elternrates ohne Stimmrecht teilzunehmen. Dasselbe Recht hat auch die Schülervertretung. Lehrer und Schüler können als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.

Fünfter Teil: Schulaufsicht, Maßnahmen gegenüber Schülern, Schlussbestimmungen

§ 44 Schulaufsicht

Das Kuratorium übt die Schulaufsicht aus. Die Regelungen zur Schulaufsicht in den jeweiligen Gesetzen des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport bleiben unberührt. Vertreter des Schulträgers sind berechtigt, an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Schule als Gäste teilzunehmen.

§ 45 Maßnahmen gegenüber Schülern

- (1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülern vorrangig erzieherische Mittel (Erziehungsmaßnahmen) einsetzen. Zuständig sind die Schulleitung und die Lehrer. Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

1. das erzieherische Gespräch mit dem Schüler,
 2. gemeinsame Absprachen,
 3. die schriftliche Rüge,
 4. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
 5. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.
- (2) Wenn der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit gravierend beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.
- (3) Ordnungsmaßnahmen sind
1. der schriftliche Verweis,
 2. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
 3. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu 4 Wochen,
 4. die Androhung der Verweisung von der Schule und
 5. die Verweisung von der Schule.
- Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.
- (4) Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 kann vorab angedroht werden, die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.
- (5) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind der Schüler und die Eltern eines minderjährigen Schülers schriftlich oder auf Wunsch mündlich anzuhören.
- (6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 die Gesamtlehrerkonferenz. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 werden vom Vorstand auf Antrag der Klassenkonferenz und Bestätigung durch die Gesamtlehrerkonferenz getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören, sofern die Betroffenen es wünschen.
- Auf Wunsch des Schülers ist diesem vor Erlass einer Ordnungsmaßnahme gemäß Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 Gelegenheit zu einer persönlichen Stellungnahme zu geben. Bei diesen Ordnungsmaßnahmen kann der Schüler auf seinen Wunsch hin zur persönlichen Stellungnahme einen Lehrer des Vertrauens oder einen Beratungslehrer oder den Schulpfarrer hinzuziehen.
- (7) Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Eltern volljähriger Schüler sind zu informieren.
- (8) In dringenden Fällen kann der Schulleiter für einen Schüler vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Abs. 6 eine Regelung im Sinne des Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann.
- (9) Eine Ordnungsmaßnahme ist aus der Akte des Schülers zu entfernen, soweit die Ordnungsmaßnahme ihre Warnfunktion verloren hat und damit kein berechtigtes Interesse der Schule mehr daran besteht. Voraussetzung ist ein beanstandungsfreies Verhalten des Schülers von 10 Monaten ab Verhängung der Ordnungsmaßnahme.

§ 46 Sitzungszeiten

Zeiten für in der Schule stattfindende Sitzungen von Gremien werden mit der Schulleitung abgesprochen.

§ 47 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Ordnung verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten unabhängig vom Geschlecht.

§ 48 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt zum 1. August 2026 in Kraft.

Dresden, den 12. Juni 2026